2021/109

Beschlussvorlage I.1 - Planung, Hochbau -Sabine Carl



Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3A bezüglich der Überschreitung der Höhe der Oberkante des Fußbodens des 1. Vollgeschosses

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Bau- und Planungsausschuss (Beschlussfassung)	23.03.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt,

dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3A bezüglich einer Überschreitung der Höhe der Oberkante des Fußbodens des 1. Vollgeschosses gem. § 31 BauGB zuzustimmen.

Sachverhalt

Die Bauherrn planen den Umbau und die Erweiterung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Keller auf dem Grundstück der Gemarkung Mützenich, Flur 18, Flurstück 261.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3A. In den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist unter Ziffer 5.4 die zulässige Höhe der Oberkante des Fußbodens des 1. Vollgeschosses festgelegt :

- a) Die Oberkante des Fußbodens des 1. Vollgeschosses darf höchstens 0,50 über natürlichem Gelände liegen, gemessen in der höchstgelegensten Mitte der Außenwand der baulichen Anlagen.
- b) Ausnahmsweise darf die Oberkante des Fußbodens des 1. Vollgeschosses bis zu 1 m übernatürlichem Gelände liegen, gemessen in der höchstgelegenen Mitte der Außenwand der baulichen Anlage, wenn die Einhaltung der allgemeingültigen Höhenlage im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ein solcher Härtefall liegt vor, wenn ungünstige Grundwasserverhältnisse eine Anhebung der baulichen Anlage zwingend erfordern.
- c) Sofern das natürliche Gelände tiefer liegt als die Straßenkrone, kann die Oberkante des Fußbodens des 1. Vollgeschosses bis zu 0,50 m über der Straßenkrone liegen, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Außenwand der baulichen Anlagen rechtwinklig bzw. radial zur Straßenachse.

Das Bestandsgebäude wurde im Jahre 1957 vor der Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes gebaut. Die Oberkante des 1. Vollgeschosses liegt im Bestand schon 1,15 Meter über dem natürlichen Gelände. Aus energetischen Gründen soll der Fußboden des Erdgeschosses im Bestandsgebäude mit einer Dämmung versehen werden. Dadurch liegt die Oberkante des Vollgeschosses anschließend bei 1,31 Meter über dem natürlichen Gelände.

Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und der energetisch sinnvollen Maßnahme einer Fußbodendämmung wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, der Befreiung von den Festsetzungen bezüglich der festgesetzten Höhe der Oberkannte des 1. Vollgeschosses des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3A gem. § 31 BauGB zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

- Liegenschaftskarte (öffentlich) BPlan MÜT 3a (öffentlich) Fotos (öffentlich) Ansichten (öffentlich) Schnitt (öffentlich) 1
- 2
- 3
- 5

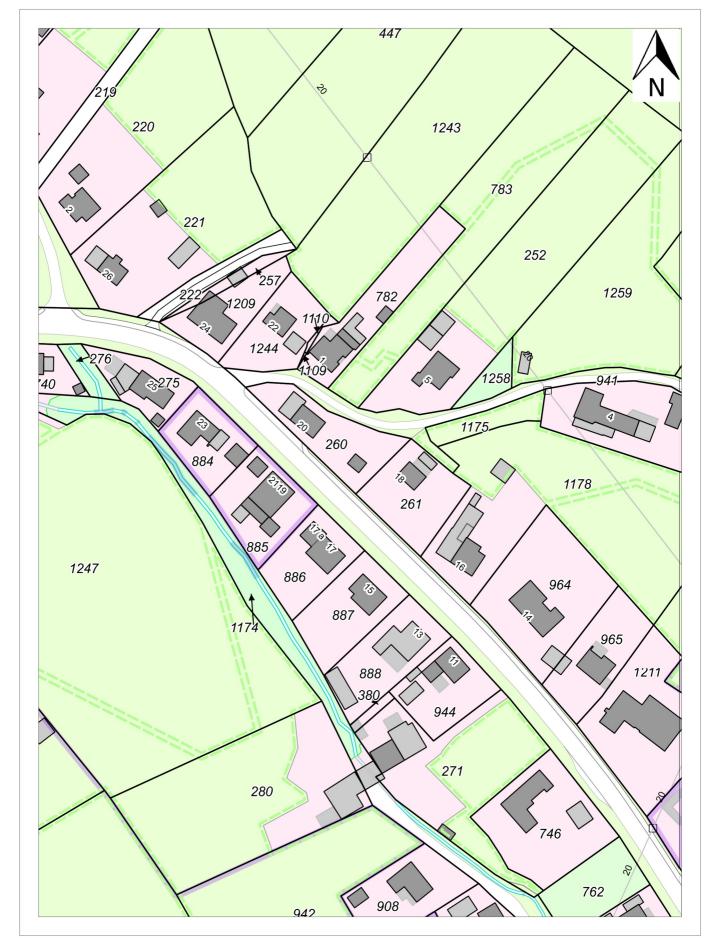


Stadt Monschau

Laufenstr. 84 52156 Monschau

Auszug aus dem GeoPortal

Erstellt: 08.02.2021 Zeichen:



(C) StädteRegion Aachen
(C) Geobasis NRW
(C) IT NRW
(C) OpenStreetMap Contributors

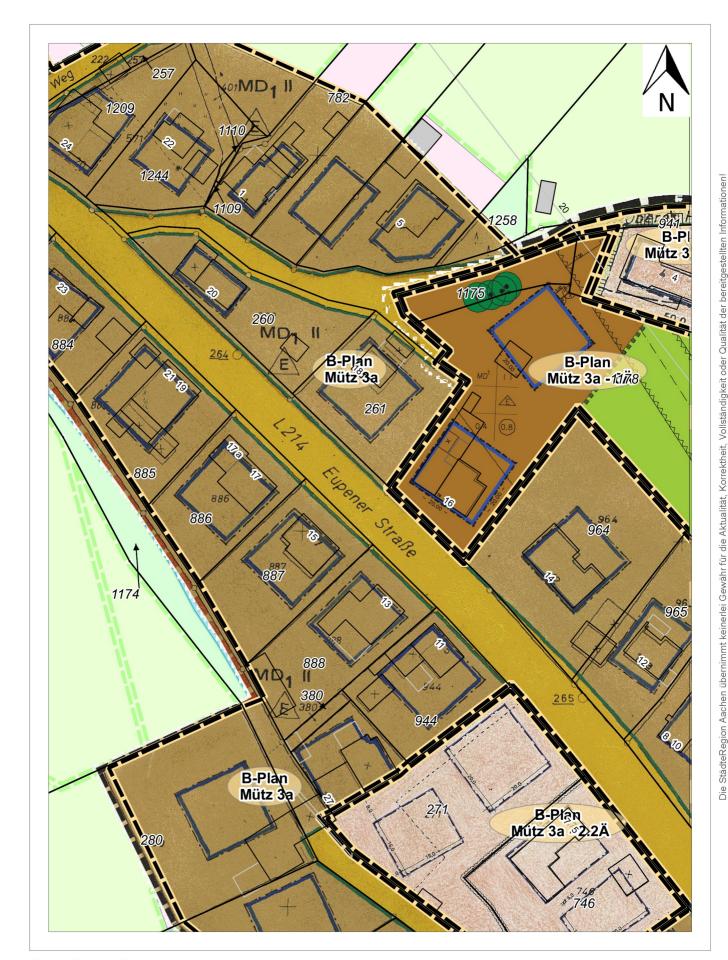


Stadt Monschau

Laufenstr. 84 52156 Monschau

Auszug aus dem GeoPortal

Erstellt: 04.02.2021 Zeichen:



(C) StädteRegion Aachen
(C) Geobasis NRW
(C) IT NRW
(C) OpenStreetMap Contributors

4 von 7 in Zusammenstellung



Oberkante EG schon im Bestand über 0,50 m / 1m



BA.04		Fotos Bestand		
BAUVORHABEN: 2110 - Aufstockung und Anbau EFH Thomas				
Maßstab	Blattgröße	Datum	Planersteller	
	420*297 A3	29.01.2021	NIE	
RCHITEKT: Annik	a Nießen	BAUHERR:		



